



## Amtliches Mitteilungsblatt 5/2009



- Aufhebung** des Instituts für Anglistik und Germanistik
- Aufhebung** des Instituts für Geschichte und historische Landesforschung (IGL)
- Errichtung** des Instituts für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK)
- Ordnung** für das Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK)



**INHALT:**

	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Aufhebung des Instituts für Anglistik und Germanistik (IAG)	3
• Aufhebung des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung (IGL)	3
• Errichtung eines Instituts für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK)	4
• Ordnung für das Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK)	5
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

---

**Aufhebung des  
des Instituts für Anglistik und Germanistik (IAG)**

Nach befürwortender Stellungnahme des Senats der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung in seiner 136. Sitzung am 05. November 2008 hat das Präsidium der Hochschule Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung in seiner Sitzung am 11. November 2008 beschlossen, das Institut Anglistik und Germanistik (IAG) sowie das Institut für Geschichte und Historische Landesforschung (IGL) mit Wirkung zum 15. November 2008 aufzuheben.

Damit ist die Ordnung für das Institut für Anglistik und Germanistik (IAG) vom 16. Juli 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt 1/2004 S. 3 f.; Änderung der Institutsordnung 3/2004 S. 7) außer Kraft.

**Aufhebung  
des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung (IGL)**

Nach befürwortender Stellungnahme des Senats der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung in seiner 136. Sitzung am 05. November 2008 hat das Präsidium der Hochschule Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung in seiner Sitzung am 11. November 2008 beschlossen, das Institut für Geschichte und Historische Landesforschung (IGL) mit Wirkung zum 15. November 2008 aufzuheben.

**Errichtung  
eines Instituts für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK)**

Nach befürwortender Stellungnahme des Senats der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung in seiner 136. Sitzung am 05. November 2008 hat das Präsidium der Hochschule Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung in seiner Sitzung am 11. November 2008 beschlossen, ein Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK) mit Wirkung zum 15. November 2008 zu errichten.

---

## Ordnung für das Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK)

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 137. Sitzung am 17. Dezember 2008.

### Präambel

Das Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften, bestehend aus den Fächern Anglistik, Germanistik und Geschichte, weiß sich in Forschung und Lehre insbesondere einem geistes- und kulturwissenschaftlich begründeten, integrativen Wissenschaftsverständnis verpflichtet. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der zugehörigen Fächer und Fachteile als eine konstruktive Vielfalt aufgefasst, die in geistes- und kulturwissenschaftlicher Perspektive quer zu den Fach- und Abteilungsstrukturen transdisziplinär ausgerichtete Formen der Kooperation ermöglicht, die sich in der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschung, in der universitären Vermittlung und im Lehrangebot niederschlagen. In diese vom Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften verfolgte Praxis des Zusammenwirkens jenseits überkommener Grenzziehungen sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Richtungen und Positionen ihre je eigenen, auf spezifischen Grundannahmen beruhenden Erkenntnisinteressen, Forschungsgegenstände und Lerninhalte unter Wahrung der zentralen Aufgabe einer Orientierung an fachübergreifenden Forschungs- und Lehrkonzepten einbringen können.

### § 1

#### Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften (IGK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 5 Grundordnung der Hochschule Vechta und nimmt die dort beschriebenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (2) <sup>1</sup>Das Institut besteht aus den Fächern (in alphabetischer Reihenfolge) Anglistik, Germanistik und Geschichte, die jeweils eine Abteilung oder Fachkommission bilden. <sup>2</sup>Das Fach Geschichte bildet die „Abteilung für Kulturgeschichte und Vergleichende Landesgeschichte“. <sup>3</sup>Die Organisation der Abteilung erfolgt in Anlehnung an die Organisation einer Fachkommission entsprechend der Grundordnung § 5 (10).
- (3) <sup>1</sup>Das Institut ist für die im Institut angesiedelten Fächer im Hinblick auf die Studiengänge, in denen diese Lehrleistungen erbringen, verantwortlich. <sup>2</sup>Dabei bleibt die primäre Zuständigkeit der an den jeweiligen Studiengängen unmittelbar beteiligten Fächer unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Das Institut soll die gemeinsame Bearbeitung fachübergreifender Themen und Fragestellungen in Überschneidungsbereichen der beteiligten Disziplinen fördern. <sup>2</sup>Die in den einzelnen Fächern behandelten Themen verbindet die geistes- und kulturwissenschaftliche Sicht auf die Problemstellungen, auf deren Basis im Rahmen des Instituts ein Austausch zwischen den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern angestrebt ist.

### § 2

#### Ausstattung

- (1) Die personale Ausstattung des IGK mit zugeordneten oder zugewiesenen Planstellen und anderen Stellen besteht zum Gründungszeitpunkt aus den wissenschaftlichen Stellen (Professuren, Juniorprofessuren, Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) der beteiligten Fächer Anglistik, Germanistik und Geschichte und den dem Institut ganz oder anteilig zugeordneten MTV - Stellen.
- (2) <sup>1</sup>Die finanzielle Ausstattung des IGK orientiert sich an den allgemeinen Verteilungsregeln der Hochschule Vechta. <sup>2</sup>Zusätzliche personale und finanzielle Ausstattungen werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die räumliche Ausstattung.

**§ 3****Institutsrat**

- (1) Die Zusammensetzung des Institutsrates im Hinblick auf die Sitze der Mitgliedergruppen regelt § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Vechta.
- (2) <sup>1</sup>In der Wahlversammlung der Hochschullehrergruppe hat jedes Fach das Vorschlagsrecht für einen der vier Sitze. <sup>2</sup>Das Vorschlagsrecht für den vierten Sitz rotiert zwischen den Fächern. <sup>3</sup>Ein Fach kann sein Vorschlagsrecht auch dahingehend ausüben, dass es ein Mitglied eines anderen Faches vorschlägt. <sup>4</sup>Bei der ersten Wahl des Institutsrats wird das Vorschlagsrecht per Losentscheid ermittelt. <sup>5</sup>Danach wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Fächer fortgefahren, beginnend mit dem Fach, das alphabetisch auf dasjenige folgt, auf das das Los nach Satz 4 gefallen war.
- (3) <sup>1</sup>In den Wahlversammlungen der Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rotiert das Vorschlagsrecht zwischen den Fächern. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Besteht in der Wahlversammlung Einvernehmen über die Wiederwahl der bisherigen Vertreterin/des bisherigen Vertreters, kann die Rotation ausgesetzt werden.
- (4) In jedem Semester sollen mindestens zwei Sitzungen des Institutsrats durchgeführt werden.

**§ 4****Institutsdirektorin/Institutsdirektor und Stellvertreterinnen/Stellvertreter**

- (1) <sup>1</sup>Der Institutsrat wählt eine Institutsdirektorin/einen Institutsdirektor und eine Stellvertretende Institutsdirektorin/einen Stellvertretenden Institutsdirektor. <sup>2</sup>Die Funktionen nach Satz 1 werden zwischen den Fächern aufgeteilt. <sup>3</sup>Wird eine Vertreterin/ein Vertreter eines Faches zur Institutsdirektorin/zum Institutsdirektor gewählt, so ist für die Stellvertretung nur eine Vertreterin/ein Vertreter eines anderen Faches wählbar.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf einer Amtszeit findet eine Rotation zwischen den Funktionen und Fächern statt. <sup>2</sup>Wählbar für die Funktion Institutsdirektorin/Institutsdirektor ist dann nur eine Vertreterin/ein Vertreter des Faches, das zuvor nicht die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor gestellt hat. <sup>3</sup>Besteht im Institutsrat Einvernehmen über die Wiederwahl der bisherigen Institutsdirektorin/des bisherigen Institutsdirektors, kann die Rotation ausgesetzt werden. <sup>4</sup>Für die Stellvertretung gilt Satz 1 bis 3 entsprechend.

**§ 5****Gründungszeitraum**

<sup>1</sup>Das IGK wird zunächst für einen Zeitraum von 24 Monaten gerechnet ab Abschluss der ersten Zielvereinbarung gegründet. <sup>2</sup>Vor Ablauf dieses Zeitraums wird auf der Grundlage der Zielvereinbarung und der Basis einer externen Evaluation zwischen Präsidium und Institut beraten, ob sich das gemeinsame Institut in seiner Zusammensetzung bewährt hat, eine ausreichende Grundlage für die fachliche Zusammenarbeit besteht und die angestrebten profildbildenden Wirkungen eingetreten oder zu erwarten sind. <sup>3</sup>Die Namensgebung wird überprüft.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt spätestens mit Auflösung des Institutes außer Kraft, sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes vorsieht.